

Tarif für die Mainfähre "Stadt Seligenstadt"

A. Tarif (incl. Umsatzsteuer zum ermäßigten Satz) gültig ab 01.02.2012		Einzelfahr- karte	Zehner- karte	Wochen- karte	Monats- karte
1.	Personen Erwachsene und Kinder ab vollend. 10. Lebensjahr	0,80 €	5,00 €	4,50 €	18,00 €
2.	Schüler ohne PKW		3,00 €		
3.	Personen mit Fahrrad, Mofa bis 50 ccm oder dergl.	1,00 €	7,50 €		
4.	Personen mit Kraftrad, Motorroller ab 50 ccm oder dergl.	1,60 €			
5.	Kraftfahrzeuge (einschliesslich Fahrzeuglenker, ohne Insassen)				
	PKW und LKW bis 2,8 to Nutzlast	3,00 €	22,50 €	20,00 €	80,00 €
	Anhänger zu PKW und LKW bis 2,8 to Nutzlast	0,80 €			
	LKW und Anhänger von 2,8 to bis 7,5 to Nutzlast	6,00 €			
	Busse bis 25 Sitzplätze	6,00 €			

B. Außerhalb der täglichen Betriebszeit:

Bei Fahrten außerhalb der täglichen Betriebszeit sind die doppelten Sätze des Normaltarifes zu entrichten. Ein Rechtsanspruch auf Fahrten außerhalb der täglichen Betriebszeit besteht nicht.

C. Fährgeldermäßigung:

Die Fährgebühren für geschlossene Gesellschaften, Schulen, Vereine u.a. sowie für sonstige im Tarif nicht besonders aufgeführte Fälle können ermäßigt und durch freie Vereinbarung geregelt werden. Die vereinbarte Gebühr darf – umgerechnet auf die Person oder den Gegenstand – die Einzeltarife nach Abschnitt A nicht überschreiten.

D. Fährgeldbefreiung:

Vom Fährgeld befreit sind:

1. die mit Dienstausweis versehenen Bediensteten des Hess. Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, des Hess. Ministers für Wirtschaft und Technik, des Regierungspräsidenten in Darmstadt, des Wasserwirtschaftsamtes Darmstadt und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in Ausübung ihres Dienstes mit ihren Fahrzeugen;
2. Fahrzeuge aller Art, die bei Notständen Hilfe leisten, einschließlich der Begleitpersonen (z.B. Feuerwehren im Einsatz);
3. Gütertransporte für unmittelbare Rechnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung einschließlich der Begleitpersonen;
4. Im Dienst befindliche Bedienstete der Vollzugspolizei und Zollbeamte einschließlich ihrer Fahrzeuge, Pferde und Hunde;
5. Schwerbehinderte und Gleichstehende nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

E. Allgemeine Bestimmungen:

1. tägliche Betriebszeit ist die Zeit zwischen der ersten und letzten fahrplanmäßigen Überfahrt; die tägliche Betriebszeit ist an der Fährstelle durch Aushang bekannt gemacht;
2. die Bestimmungen über Fährgeldermäßigung und –befreiung gelten nicht für Fahrten außerhalb der täglichen Betriebszeit und für Sonderfahrten, ausgenommen für Personen nach Abschnitt D Ziffer 1 und 2;
3. das Fährgeld ist in Euro zu zahlen; Schecks jeglicher Art werden nicht angenommen;
4. bei Hochwasser und Treibeis verkehrt die Fähre nicht.

F. Schlußbestimmungen:

1. die festgesetzten Fährgelder sind Höchstpreise;
2. dieser Tarif tritt am 01. Februar 2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Tarif vom 01.03.2005 außer Kraft.